



RICHTLINIEN FÜR DIE PRÜFUNG

IM

EUROPÄISCHEN PATENTAMT

herausgegeben vom Europäischen Patentamt

HERAUSGEBER: Europäisches Patentamt

Direktion 5.2.1 – Patentrecht
D-80298 München
Tel.: (+49-89) 2399-4512
Fax: (+49-89) 2399-4465

Druck:
Europäisches Patentamt, München

Printed in Germany

© Europäisches Patentamt

ISBN 3-89605-075-3

|

+

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Allgemeiner Teil

Inhaltsverzeichnis		a
1. Vorbemerkung		1
2. Erläuternde Anmerkungen		1
2.1 Überblick		1
2.2 Abkürzungen		2
3. Allgemeines		3
4. Arbeit im EPA		4
5. Überblick über den Verfahrensgang von Anmeldungen und Patenten im EPA		4
6. Vertragsstaaten des EPÜ		5
7. Erstreckung auf Staaten, die keine EPÜ-Vertragsstaaten sind		6

Teil A – Richtlinien für die Formalprüfung

Inhaltsverzeichnis		a
Kapitel I	Einleitung	I-1
Kapitel II	Einreichung von Anmeldungen und Eingangsprüfung	II-1
Kapitel III	Formalprüfung	III-1
– Anlage	Liste der Vertragsstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft (siehe III, 6.2)	III-20
Kapitel IV	Sonderbestimmungen	IV-1
Kapitel V	Erlass des Bescheids über die Formalprüfung; Änderung einer Anmeldung; Berichtigung von Mängeln	V-1
Kapitel VI	Veröffentlichung der Anmeldung; Prüfungsantrag; Weiterleitung der Akte an die Prüfungsabteilung	VI-1
Kapitel VII	Anmeldungen im Rahmen des Vertrags über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) vor dem EPA als Bestimmungsamt oder als ausgewähltem Amt	VII-1
Kapitel VIII	Sprachen	VIII-1
Kapitel IX	Gemeinsame Vorschriften	IX-1
Kapitel X	Zeichnungen	X-1
Kapitel XI	Gebühren	XI-1
Kapitel XII	Akteneinsicht; Auskunft aus den Akten; Einsichtnahme in das Europäische Patentregister; Ausstellung beglaubigter Abschriften	XII-1

Teil B – Richtlinien für die Recherche

Inhaltsverzeichnis		a
Kapitel I	Einleitung	I-1
Kapitel II	Allgemeines	II-1
Kapitel III	Merkmale der Recherche	III-1
Kapitel IV	Rechercheverfahren und -strategie	IV-1
Kapitel V	Vorklassifizierung (Weiterleitung) und offizielle Klassifizierung europäischer Patentanmeldungen	V-1
Kapitel VI	Stand der Technik	VI-1
Kapitel VII	Einheitlichkeit der Erfindung	VII-1
Kapitel VIII	Gegenstände, die von der Recherche auszuschließen sind	VIII-1
Kapitel IX	Recherchendokumentation	IX-1

Kapitel X	Recherchenbericht	X-1
Kapitel XI	Zusammenfassung	XI-1
– Anlage	Kontrollliste für die Prüfung der Zusammenfassung (siehe XI, 5)	XI-3
Kapitel XII	Stellungnahme zur Recherche	XII-1

Teil C – Richtlinien für die Sachprüfung

Inhaltsverzeichnis		a
Kapitel I	Einleitung	I-1
Kapitel II	Inhalt einer europäischen Patentanmeldung (ausgenommen Patentansprüche)	II-1
– Anlage	In der internationalen Praxis anerkannte Einheiten gemäß Regel 35 (12) (siehe II, 4.15)	II-14
Kapitel III	Patentansprüche	III-1
Kapitel IV	Patentierbarkeit	IV-1
– Anlage	Beispiele für die Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit - Indizien (siehe IV, 9.13)	IV-35
Kapitel V	Priorität	V-1
Kapitel VI	Prüfungsverfahren	VI-1

Teil D – Richtlinien für das Einspruchsverfahren

Inhaltsverzeichnis		a
Kapitel I	Allgemeines	I-1
Kapitel II	Die Einspruchsabteilung	II-1
Kapitel III	Der Einspruch	III-1
Kapitel IV	Verfahren bis zur materiellrechtlichen Prüfung	IV-1
Kapitel V	Materiellrechtliche Prüfung beim Einspruch	V-1
Kapitel VI	Verfahren bei der Prüfung des Einspruchs	VI-1
Kapitel VII	Einzelheiten und Besonderheiten des Verfahrens	VII-1
Kapitel VIII	Entscheidungen der Einspruchsabteilung	VIII-1
Kapitel IX	Kosten	IX-1

Teil E – Richtlinien für allgemeine Verfahrensfragen

Inhaltsverzeichnis		a
Einleitung		1
Kapitel I	Bescheide und Mitteilungen sowie Zustellungen	I-1
Kapitel II	Verfahren bei Änderung der Unterlagen	II-1
Kapitel III	Mündliche Verhandlung	III-1
Kapitel IV	Beweisaufnahme und Beweissicherung	IV-1
Kapitel V	Abweichung von der Verfahrenssprache bei mündlichen Verfahren	V-1
Kapitel VI	Ermittlung von Amts wegen; verspätet vorgebrachte Tatsachen, Beweismittel oder Einspruchsgründe; Einwendungen Dritter	VI-1
Kapitel VII	Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens	VII-1
Kapitel VIII	Fristen, Rechtsverlust, Weiterbehandlung, beschleunigte Bearbeitung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	VIII-1
Kapitel IX	Anmeldungen im Rahmen des Vertrags über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT)	IX-1
Kapitel X	Entscheidungen	X-1
Kapitel XI	Beschwerde	XI-1
Kapitel XII	Ersuchen eines nationalen Gerichts um Erstattung eines technischen Gutachtens über ein europäisches Patent	XII-1
Kapitel XIII	Eintragung von Rechtsübergängen, Lizenzen, anderen Rechten usw.	XIII-1

ALLGEMEINER TEIL

ALLGEMEINER TEIL**INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
1. Vorbemerkung	1
2. Erläuternde Anmerkungen	1
2.1 Überblick	1
2.2 Abkürzungen	2
3. Allgemeines	3
4. Arbeit im EPA	4
5. Überblick über den Verfahrensgang von Anmeldungen und Patenten im EPA	4
6. Vertragsstaaten des EPÜ	5
7. Erstreckung auf Staaten, die keine EPÜ-Vertragsstaaten sind	6

1. Vorbemerkung

Der Präsident des Europäischen Patentamts (EPA) hat gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) mit Wirkung vom 1. Juni 1978 die Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt erlassen.

Diese Richtlinien wurden und werden regelmäßig aktualisiert, um den Entwicklungen auf dem Gebiet des europäischen Patentrechts und der europäischen Patentpraxis Rechnung zu tragen. Textänderungen und Texteingfügungen (gegenüber der jeweils letzten Fassung) sind durch eine senkrechte Linie, Textstreichungen durch zwei waagrechte Linien am rechten Rand gekennzeichnet. In der Regel dienen Aktualisierungen nur der Änderung bestimmter Sätze oder Passagen auf einzelnen Seiten, um den Text zumindest teilweise stärker an die Weiterentwicklung des Patentrechts und der Praxis des EPA anzupassen. Dementsprechend kann eine Aktualisierung niemals einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Fehlerhinweise und Verbesserungsvorschläge von Lesern sind daher sehr willkommen und können uns per E-Mail unter folgender Adresse übermittelt werden: patentlaw@epo.org.

Die Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt sind auch in elektronischer, volltextrecherchierbarer Form im Internet zugänglich, und zwar über die EPA-Website: <http://www.european-patent-office.org>.

2. Erläuternde Anmerkungen

2.1 Überblick

Der Hauptteil dieser Richtlinien besteht aus folgenden fünf Teilen:

Teil A: Richtlinien für die Formalprüfung

Teil B: Richtlinien für die Recherche

Teil C: Richtlinien für die Sachprüfung

Teil D: Richtlinien für das Einspruchsverfahren

Teil E: Richtlinien für allgemeine Verfahrensfragen

Die Teile A und C befassen sich mit den Erfordernissen und dem Verfahren für die Formal- bzw. Sachprüfung, unabhängig vom Stand des Verfahrens. So befasst sich Teil A mit der Formalprüfung im Erteilungs- und im Einspruchsverfahren.

Der Teil E befasst sich mit Verfahrensfragen, die für mehrere oder alle Verfahrensstufen von Belang sind.

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über den Stand der Aktualisierungen für die gesamten Richtlinien:

Deckblatt		Juni 2005	==
Inhaltsverzeichnis:	a – b	Juni 2005	==
Allgemeiner Teil:	Deckblatt, a, 1 – 7	Juni 2005	≠
Teil A:	Deckblatt, a – h, I-1 – XII-4	Juni 2005	≠
Teil B:	Deckblatt, a – e, I-1 – XII-7	Juni 2005	≠
Teil C:	Deckblatt, a – h, I-1 – VI-36	Juni 2005	≠
Teil D:	Deckblatt, a – d, I-1 – IX-3	Juni 2005	≠
Teil E:	Deckblatt, a – e, 1 – XIII-2	Juni 2005	≠

Im Amtsblatt des Europäischen Patentamts wurden folgende Mitteilungen bezüglich dieser und anderer in jüngerer Zeit erfolgter Aktualisierungen veröffentlicht:

- Änderungen vom Juni 2005: ABI. 7/2005, 440
- Änderungen vom Dezember 2003: ABI. 12/2003, 582 - 585
- Änderungen vom Oktober 2001: ABI. 10/2001, 464 - 465
- Änderungen vom Februar 2001: ABI. 2/2001, 115 - 116
- Änderungen vom Juni 2000: ABI. 5/2000, 228 - 234
- Änderungen vom Juli 1999: ABI. 7/1999, 510 - 522

Die einzelnen Teile der Richtlinien sind in Kapitel unterteilt, die ihrerseits in nummerierte Abschnitte und weitere Absätze aufgegliedert sind. Bei Verweisen auf andere Absätze innerhalb ein und desselben Teils ist jeweils in einheitlicher Form die Nummer des Kapitels, Abschnitts und Absatzes angegeben (z. B. III, 6.5 bedeutet Absatz 6.5 in Abschnitt 6 von Kapitel III). Verweisungen auf einen anderen Teil der Richtlinien enthalten auch den jeweiligen Buchstaben dieses Teils (so würde etwa die Verweisung C-III, 6.5 verwendet, wenn beispielsweise in Teil A auf Absatz 6.5 in Abschnitt 6 von Kapitel III des Teils C verwiesen werden soll).

Die am Rand aufgeführten Hinweise auf Artikel oder Regeln ohne zusätzliche Angaben bezeichnen die Artikel oder Regeln des Europäischen Patentübereinkommens, auf die sich das Gesagte stützt. Durch diese Hinweise erübrigt sich die ausführliche Wiedergabe von Textstellen aus dem EPÜ.

Mit Bezug auf Prüfer, Anmelder, Erfinder usw. verwendete Pronomen wie "seine", "er", "ihm" oder "ihn" stehen selbstverständlich für männliche wie auch für weibliche Personen.

2.2 Abkürzungen

In den Richtlinien werden folgende Abkürzungen verwendet:

EPÜ	Europäisches Patentübereinkommen
EPA	Europäisches Patentamt
ABl.	Amtsblatt des Europäischen Patentamts
Art.	Artikel
GebO	Gebührenordnung
WIPO	Weltorganisation für geistiges Eigentum
PCT	Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens
ISA	Internationale Recherchenbehörde
IPEA	mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde
VLK	Vorschriften über das laufende Konto
VAA	Vorschriften über das automatische Abbuchungsverfahren
BNS	Numerisches System zur Konvertierung des Altbestands
Ewg.	Erwägungsgrund
Prot. Art. 69	Protokoll über die Auslegung des Artikels 69 EPÜ
Zentr. Prot.	Protokoll über die Zentralisierung des europäischen Patentsystems und seine Einführung (Zentralisierungsprotokoll)
ISO	internationaler Recherchenbescheid
EVL	virtuelle elektronische Bibliothek

Bei Verweisungen auf Artikel und Regeln des EPÜ - und deren Absätze - wird "Artikel 123 Absatz 2" als "Art. 123 (2)" und "Regel 29 Absatz 7" als "Regel 29 (7)" zitiert. In derselben Weise wird auf Artikel und Regeln des PCT und auf Artikel der Gebührenordnung verwiesen, also z. B. "Art. 33 (1) PCT" und "Art. 10 (1) GebO". Artikel und Regeln des EPÜ werden nur dann mit dem Zusatz "EPÜ" versehen, wenn es erforderlich ist, etwa um eine Verwechslung zu vermeiden.

Bei Verweisungen auf Entscheidungen und Stellungnahmen der Großen Beschwerdekammer werden nur der Großbuchstabe und die Nummer der Entscheidung sowie die Ausgabe des Amtsblatts, in der sie veröffentlicht ist, mit der entsprechenden Seite angegeben, z. B. "G 2/88, ABl. 4/1990, 93". In derselben Weise wird auf im Amtsblatt veröffentlichte Entscheidungen der Technischen Beschwerdekammern und der Juristischen Beschwerdekammer verwiesen, also z. B. "T 152/82, ABl. 7/1984, 301" bzw. "J 4/91, ABl. 8/1992, 402"; Verweisungen auf nicht veröffentlichte Entscheidungen erfolgen in der Form "T 169/88, nicht im ABl. veröffentlicht". Es wird darauf hingewiesen, dass alle Entscheidungen und Stellungnahmen der Großen Beschwerdekammer sowie alle Entscheidungen der Beschwerdekammern des EPA im Internet veröffentlicht werden (www.european-patent-office.org) (siehe Mitteilung des Vizepräsidenten Generaldirektion 3 vom 3. Jul 2002, ABl. 8-9/2002, 442).

Die Vorschriften über das laufende Konto und ihre Anhänge einschließlich der Vorschriften über das automatische Abbuchungsverfahren sowie Erläuterungen dazu wurden zuletzt in der Beilage zum ABl. 2/2002 veröffentlicht.

3. Allgemeines

3.1 Diese Richtlinien enthalten Anweisungen in Bezug auf die praktischen und verfahrenstechnischen Aspekte der Prüfung von europäischen Anmeldungen und Patenten nach dem Europäischen Patentübereinkommen und dessen Ausführungsordnung (siehe Abschnitt 5).

Praxis- und Verfahrensfragen in Zusammenhang mit der Recherche und Prüfung von PCT-Anmeldungen, soweit sie die internationale Phase betreffen, werden nicht in den vorliegenden Richtlinien, sondern in den **PCT-Richtlinien für die internationale Recherche und die internationale vorläufige Prüfung** behandelt. In Letzteren enthaltene Wahlmöglichkeiten und Anweisungen, wie das Europäische Patentamt als Anmeldeamt, Internationale Recherchenbehörde oder mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde damit umgeht, werden, wo immer es angebracht erscheint, zum Gegenstand gesonderter Mitteilungen im Amtsblatt und auf der Website des EPA gemacht. Wichtig ist, dass nach Artikel 150 EPÜ die PCT-Vorschriften maßgebend sind, falls die EPÜ-Vorschriften denen des PCT entgegenstehen.

Die vorliegenden Richtlinien sind in erster Linie für das Personal des EPA bestimmt, werden hoffentlich aber auch für die Verfahrensbeteiligten und die Bevollmächtigten von Nutzen sein, weil der Erfolg des Europäischen Patentsystems von der guten Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten und ihren Bevollmächtigten einerseits und dem EPA andererseits abhängt.

3.2 Die Richtlinien dienen der Erfassung von normalen Fällen. Sie sollten deshalb nur als allgemeine Anleitung gelten. Die Anwendung der Richtlinien auf die einzelnen europäischen Patentanmeldungen oder Patente liegt in der Verantwortung der Prüfer; sie können in Ausnahmefällen von diesen Anleitungen abweichen. Trotzdem können die Beteiligten in der Regel davon ausgehen, dass sich das EPA an diese Richtlinien halten wird, bis sie - oder die ihnen zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften - geändert werden. Änderungen werden im Amtsblatt oder auf der Website des EPA bekannt gemacht.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Richtlinien keine Rechtsvorschriften darstellen. Maßgebend für die Arbeit im EPA ist in erster Linie das Europäische Patentübereinkommen mit seiner Ausführungsordnung und der Gebührenordnung sowie an zweiter Stelle die Auslegung des EPÜ durch die Beschwerdekammern und durch die Große Beschwerdekammer.

3.3 Durch die Verweisungen auf eine Entscheidung oder eine Stellungnahme der Großen Beschwerdekammer soll der Leser darüber informiert werden, dass die beschriebene Praxis übernommen wurde, um der betreffenden Entscheidung oder Stellungnahme Rechnung zu tragen. Dasselbe gilt für Entscheidungen der Juristischen Beschwerdekammer und der Technischen Beschwerdekammern.

3.4 Das EPA führt auch Recherchen für nationale Patentanmeldungen bestimmter Länder durch. Die Anleitungen in Teil B sind im Wesentlichen auch auf solche Recherchen anwendbar.

3.5 Diese Richtlinien behandeln nicht das Gemeinschaftspatentübereinkommen.

4. Arbeit im EPA

4.1 Die Errichtung des EPA stellte einen bedeutenden Fortschritt in der Geschichte des Patentwesens dar. Sein Ruf hängt von allen Bediensteten ab, die ungeachtet ihrer Nationalität harmonisch zusammenarbeiten und ihr Bestes tun. Mehr als alles andere wird aber die durchgeführte Recherchen- und Prüfungsarbeit von der Patentwelt als Maßstab für die Beurteilung des EPA herangezogen.

4.2 Die Bediensteten des EPA arbeiten mit Kollegen zusammen, die nicht nur eine andere Sprache sprechen, sondern auch aus einem anderen "Patentmilieu" kommen und eine andere Ausbildung haben. Einige haben vielleicht auch schon in ihrem nationalen Patentamt gearbeitet. Man muß sich deshalb vor Augen halten, dass im EPA alle Bediensteten im Rahmen eines gemeinsamen Systems arbeiten, das im EPÜ festgelegt ist. Sie haben alle die gleichen Maßstäbe anzulegen, was in einigen Fällen bedeutet, dass frühere Gewohnheiten und Denkweisen aufgegeben werden müssen. Dies ist insbesondere für die in der Sachprüfung und im Einspruchsverfahren tätigen Prüfer bedeutsam.

4.3 Es ist ferner wichtig, dass die verschiedenen Organe des EPA und ihr Personal nicht versuchen, die Arbeit anderer Organe nochmals durchzuführen. Zum Beispiel sollten Prüfungsabteilungen nicht versuchen, die von der Eingangsstelle durchgeführte Formalprüfungsarbeit zu überprüfen oder die von der Recherchenabteilung erledigte Recherchenarbeit zu wiederholen. Eines der Ziele der Richtlinien besteht darin, die Verantwortungen genau voneinander abzugrenzen.

4.4 Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der Ruf des EPA nicht nur von der Qualität, sondern auch von der Schnelligkeit der Arbeit abhängt. Das EPÜ setzt den Beteiligten Fristen. Für das EPA gibt es im Prinzip keine entsprechenden Fristen, doch wird das europäische Patentsystem nur dann Erfolg haben können, wenn die Prüfer und sonstigen Bediensteten ihre Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verrichten.

4.5 Schließlich bedarf es wohl kaum der Erwähnung, dass alle europäischen Patentanmeldungen und Patente ungeachtet des Herkunftslands und der Sprache, in der sie abgefasst sind, gleich behandelt werden müssen. Ein internationales Patentsystem kann nur dann glaubhaft sein, wenn es von jeglichen nationalen Vorurteilen frei ist.

5. Überblick über den Verfahrensgang von Anmeldungen und Patenten im EPA

5.1 Die Bearbeitung einer europäischen Anmeldung und eines europäischen Patents erfolgt in mehreren getrennten Schritten, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- i) Die Anmeldung, in der ein oder mehrere Vertragsstaaten benannt sind, wird beim EPA oder bei einer zuständigen nationalen Behörde eingereicht.
- ii) Die Eingangsstelle prüft die Anmeldung, um festzustellen, ob ihr ein Anmeldetag zuerkannt werden kann.
- iii) Die Eingangsstelle vervollständigt die Eingangsprüfung, indem sie überprüft, ob innerhalb der vorgesehenen Fristen die Anmelde- und die Recherchegebühr entrichtet worden sind und, soweit erforderlich, eine Übersetzung der Anmeldung eingereicht worden ist.
- iv) Die Formalprüfung der Anmeldung erfolgt durch die Eingangsstelle.
- v) Gleichlaufend mit der Formalprüfung erstellt die Recherchenabteilung einen Recherchenbericht, von dem eine Kopie dem Anmelder zugeleitet wird.
- vi) Die Anmeldung und der Recherchenbericht werden vom EPA zusammen oder getrennt veröffentlicht.
- vii) Nach Erhalt eines Prüfungsantrags des Anmelders oder, wenn der Antrag vor der Übermittlung des Recherchenberichts an den Anmelder gestellt worden ist, nach Bestätigung des Anmelders, dass er die europäische Patentanmeldung aufrechterhält, unterzieht die Prüfungsabteilung die Anmeldung einer sachlichen Prüfung und kontrolliert, ob sie die Formerfordernisse für die Erteilung erfüllt.
- viii) Für die benannten Staaten wird ein europäisches Patent erteilt, sofern die Erfordernisse des EPÜ erfüllt sind.
- ix) Die Patentschrift des europäischen Patents wird vom EPA veröffentlicht.
- x) Gegen das erteilte europäische Patent kann jedermann Einspruch einlegen; nach Prüfung des Einspruchs beschließt die Einspruchsabteilung, ob der Einspruch zurückzuweisen, das Patent in geändertem Umfang aufrechtzuerhalten oder zu widerrufen ist.
- xi) Ist das europäische Patent geändert worden, so gibt das EPA eine entsprechend geänderte neue Patentschrift heraus.

5.2 Gegen Entscheidungen der zuständigen Stellen des EPA, die einen Beteiligten beschweren, kann vor den Beschwerdekammern des EPA Beschwerde eingelegt werden. Mit Ausnahme der für die Abhilfe bedeutsamen Fragen wird das Beschwerdeverfahren in diesen Richtlinien nicht behandelt.

6. Vertragsstaaten des EPÜ

Die folgenden Staaten sind Vertragsstaaten des EPÜ (Datum des Wirksamwerdens der Ratifikation in Klammern)*:

Belgien	(7. Oktober 1977)
Bulgarien	(1. Juli 2002)
Dänemark ¹	(1. Januar 1990)
Deutschland	(7. Oktober 1977)
Estland	(1. Juli 2002)
Finnland	(1. März 1996)
Frankreich ²	(7. Oktober 1977)
Griechenland	(1. Oktober 1986)
Irland	(1. August 1992)
Island	(1. November 2004)
Italien	(1. Dezember 1978)
Lettland	(1. Juli 2005)
Liechtenstein	(1. April 1980)
Litauen	(1. Dezember 2004)
Luxemburg	(7. Oktober 1977)
Monaco	(1. Dezember 1991)
Niederlande ³	(7. Oktober 1977)
Österreich	(1. Mai 1979)
Polen	(1. März 2004)
Portugal	(1. Januar 1992)
Rumänien	(1. März 2003)
Schweden	(1. Mai 1978)
Schweiz	(7. Oktober 1977)
Slowakische Republik	(1. Juli 2002)
Slowenien	(1. Dezember 2002)
Spanien	(1. Oktober 1986)
Tschechische Republik	(1. Juli 2002)
Türkei	(1. November 2000)
Ungarn	(1. Januar 2003)
Vereinigtes Königreich ⁴	(7. Oktober 1977)
Zypern	(1. April 1998)

(insgesamt: 31)

* Ein aktualisiertes Verzeichnis der EPÜ-Vertragsstaaten wird jedes Jahr in Heft 4 des Amtsblatts des EPA veröffentlicht.

¹ Auf Grönland und die Färöer Inseln ist das EPÜ nicht anwendbar.

² Das EPÜ findet ebenfalls Anwendung auf die französische Gebietskörperschaft Mayotte und die französischen Übersee Territorien.

³ Das EPÜ findet keine Anwendung auf das Gebiet der Niederländischen Antillen und Aruba.

⁴ Das EPÜ findet auch Anwendung auf die Insel Man. Zur Möglichkeit, europäische Patente mit Benennung des Vereinigten Königreichs in überseeischen Staaten und Gebieten registrieren zu lassen, siehe ABl. 9/1997, 433.

7. Erstreckung auf Staaten, die keine EPÜ-Vertragsstaaten sind

Auf die folgenden Staaten können europäische Patentanmeldungen (Direkt- und Euro-PCT-Anmeldungen) und mithin Patente erstreckt werden (Datum des Inkrafttretens der jeweiligen Vereinbarung mit dem EPA in Klammern):

Albanien	(1. Februar 1996)
Bosnien und Herzegowina	(1. Dezember 2004)
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	(1. November 1997)
Kroatien	(1. April 2004)
Serbien und Montenegro	(1. November 2004)

Die Erstreckungsabkommen des EPA mit **Slowenien** (in Kraft getreten am 1. März 1994), **Rumänien** (15. Oktober 1996), **Litauen** (5. Juli 1994) und **Lettland** (1. Mai 1995) endeten, als diese vier Länder mit Wirkung vom 1. Dezember 2002, 1. März 2003 bzw. 1. Dezember 2004 dem EPÜ beitraten. Das Erstreckungssystem behält jedoch seine Gültigkeit für alle vorher eingereichten europäischen und internationalen Anmeldungen sowie für alle auf solche Anmeldungen erteilten europäischen Patente.